

## Satzung der Stadt Beckum über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten im historischen Stadtkern der Stadt Beckum (Erhaltungssatzung)

Vom 12. Juni 1989

### Präambel

Aufgrund § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25. April 1989 und 5. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung des Erhaltungsgebietes

Der historische Stadtkern der Stadt Beckum wird zum Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB bestimmt.

Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) im Bereich der Grundstücke Flur 7, Nummer 95, 96, 97, über die Nordstraße verspringend, weiterhin entlang der Trasse der WLE bis hin in östlicher Richtung zum Grundstück der Liebfrauenkirche, über die Wilhelmstraße bis zur Grundstücksgrenze Wilhelmstraße 42.

Im Osten entlang der östlichen Straßenseite der Wilhelmstraße bis zur Sternstraße. Entlang der nördlichen Grenze der Sternstraße verlaufend bis zur Kreuzung Stromberger Straße. Entlang der westlichen Straßenseite der Stromberger Straße über die Oststraße verspringend bis zur Ecke des Grundstücks Flur 34, Nummer 247.

Der Süden des Erhaltungsgebietes wird begrenzt durch den innerstädtischen Wersegrünzug entlang der westlichen Grundstücksgrenzen Flur 34, Nummer 249, 253, 254, 267, 268 und 276 sowie der hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Straße „Im Soestkamp“, weiterhin entlang der südlichen Grundstücksgrenzen Flur 34, Nummer 667, 665 und 664 über die Elisabethstraße verspringend bis zur Ecke der Straße „Am Hirschgraben“ und auf deren südlicher Grenze verlaufend bis zum Dalmerweg, von hier aus auf die südliche Grenze der Straße „Am Rünenkolk“ verspringend, weiter nach Westen verlaufend bis zum Grundstück „Am Rünenkolk 13“. Nach Nordwesten verlaufend entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Flur 36, Nummer 285, 287, 288 und 289 (Wilhelmsplatz) sowie der nördlichen Grenze des Grundstücks der St.-Martin-Kirche. Von hier über die B 61 „Hammer Straße“ verspringend in nördlicher Richtung.

Im Westen entlang der ersten Baureihe der Hammer Straße bis hin zur hinteren Grundstücksgrenze der ehemaligen Molkerei, über die Ahlener Straße verspringend bis hin zum Grundstück „Ahlener Straße 4/6“.

In südöstlicher Richtung verlaufend entlang der Ahlener Straße bis hin zur nordwestlichen Grenze des Grundstücks Flur 5, Nummer 977.

Von hier aus entlang des Münsterweges in nordwestlicher Richtung bis zum Grundstück Flur 5, Nummer 444, von dort in östlicher Richtung über den Münsterweg verspringend,

- 2 -

entlang der südlichen Grenze der Straße „Deipenbreite“, weiterhin entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Alleestraße bis zur Einsteinstraße. Von der Einsteinstraße entlang des Grundstücks Flur 5, Nummer 1085, in nördlicher Richtung bis hin zur Vorhelmer Straße Nummer 15. Die Vorhelmer Straße in nördlicher Richtung verspringend auf das Grundstück Vorhelmer Straße 26. Entlang der Grundstücke Vorhelmer Straße 26, 28, 30 in westlicher Richtung bis zum Grundstück Vorhelmer Straße 32. Von hier aus in nördlicher Richtung verlaufend entlang der Grundstücksgrenzen Vorhelmer Straße 32, Flur 7, Nummer 90 und 91 bis zur Trasse der WLE.

Diese Satzung enthält als Anlage eine Planzeichnung im Maßstab 1:10.000, in der die Grenzen des Erhaltungsgebietes zeichnerisch dargestellt sind.

Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

### Genehmigungsvorbehalt

- (1) In dem unter § 1- bezeichneten Gebiet sind der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

In diesem Gebiet, das aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten bleiben soll, bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

- (2) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden (§ 2 Absatz 1 Landesbauordnung).

Als bauliche Anlagen gelten:

1. Aufschüttungen, Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielplätze,
5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

- (3) Die Denkmalbehörde soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt werden.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Beckum mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 174 Absatz 3 Satz 1 BauGB). Die Dauer des Genehmigungsverfahrens sollte in der Regel den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten.

- (4) Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben mit den nachfolgend bezeichneten und in § 3 näher begründeten Erhaltungszielen vereinbar ist.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

- (a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
  - (b) der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen entgegensteht oder
  - (c) einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplans (§ 180 BauGB) sichern soll.
- (5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen (§ 173 Absatz 2 BauGB).

### § 3

#### Begründung der Erhaltungsziele

- (1) Der historische Stadtkern der Stadt Beckum wird in seiner historischen Grundrissstruktur von Straßen, Wegen und Plätzen, den ablesbaren Resten seiner ringförmigen Stadtbefestigung, seiner Stadtsilhouette, besonderen Einzelbauten und geschlossenen Straßenzügen mit zum Teil denkmalwerter Bausubstanz geprägt.

Die hierdurch gegebene städtebauliche Eigenart des Erhaltungsgebietes darf nicht durch die Errichtung baulicher Anlagen beeinträchtigt werden.

- (2) Die innerhalb des in § 1 bezeichneten Erhaltungsbereiches liegenden baulichen Anlagen prägen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild oder sie sind von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung.

Die vorhandene prägende Bausubstanz soll möglichst erhalten bleiben.

Ebenso soll die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erhalten bleiben.

- (3) Unter den genannten Gesichtspunkten sind im Erhaltungsgebiet alle Bauvorhaben zu prüfen, die den Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Darüber hinaus ist jedes erhaltungswürdige Objekt auf seine Erhaltungsfähigkeit zu untersuchen. Bei der Entscheidung sind die finanzielle Tragweite für den Eigentümer unter Einbeziehung finanzieller Förderungsmöglichkeiten, das heißt, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und gegebenenfalls eine Übernahmemöglichkeit durch die Stadt Beckum angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Da über die Genehmigung nach Prüfung der stadtgestaltenden, geschichtlichen und künstlerischen Merkmale eines Bauwerkes entschieden wird, bieten die Bestimmungen der Satzung hinreichenden Ermessensspielraum um im Einzelfall dort bauliche Änderungen zuzulassen, wo das Gesamtbild der Bausubstanz nicht gestört wird.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeit

Auf die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 213 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in einem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten

- 4 -

Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Anlage

## Planzeichnung „Grenzen des Erhaltungsgebietes“ (Maßstab 1:10.000)

